

Dienstbesprechung am 07.11.2019

Novellierung der
Vermessungsgebührenordnung

Verordnungstext

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Umsatzsteuer
- § 3 Gebührenpflicht für juristische Personen
- § 4 Gebühren- und Auslagenfreiheit
- § 5 Wertgebühr
- § 6 Zeitgebühr
- § 7 Auslagen
- § 8 Gebühren und Auslagen in besonderen Fällen
- § 9 Allgemeine Festlegungen
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Für die in der Anlage (Gebührentarif) aufgeführten öffentlichen Leistungen der Aufgabenträger des amtlichen Vermessungswesens sind Gebühren nach den dort genannten Gebührensätzen zu erheben.

(2) Die Verordnung ist nicht anzuwenden für die Bereitstellung und Nutzung der Geobasisinformationen der Liegenschaften in digitaler Form mit Ausnahme von Auszügen im PDF-Format oder Bild-Format aus den Nachweisen des Liegenschaftskatasters.

Der Absatz 2 wird aufgrund der technologischen Entwicklungen (Digitalisierung) notwendig und regelt, dass digitale Geobasisinformationen mit Ausnahme digital erzeugter Auszüge, die als Einzelauszug im PDF-Format oder in einem Bildformat abgegeben werden, nicht nach dieser Verordnung abzurechnen sind.

Diese Produkte werden nach dem Vermessungsentgeltverzeichnis abgerechnet beziehungsweise im Zuge von Open Data kostenfrei bereitgestellt.

§ 2 Umsatzsteuer

Soweit die Amtshandlung der Umsatzsteuer unterliegt, werden die **Gebühren** nach dieser Verordnung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

Die Regelung entspricht, bis auf redaktionelle Anpassungen, dem § 2 der bisherigen Verordnung. „Auslage“ wurde gestrichen, da sie bereits immer inklusive der Umsatzsteuer erhoben wird.

In den Gebührensätzen ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten. Sie muss zusätzlich für umsatzsteuerpflichtige Amtshandlungen erhoben werden.

§ 3 Gebührenpflicht für juristische Personen

Die in § 8 Absatz 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Stiftungen bürgerlichen Rechts sind zur Zahlung von Gebühren verpflichtet.

Die Regelung entspricht, bis auf redaktionelle Anpassungen, dem § 4 der bisherigen Verordnung.

§ 8 Absatz 1 GebGBbg stellt diese Stellen gebührenfrei.

Die Mitglieder der Landesregierung können gemäß § 3 Absatz 2 GebGBbg die Gebührenpflicht dieser Stellen abweichend regeln.

Der § 8 GebGBbg regelt die persönliche Gebührenbefreiung. Nach § 8 Absatz 1 werden die juristischen Personen des öffentlichen Rechts und rechtsfähige Stiftungen bürgerlichen Rechts von der Zahlung von Gebühren befreit. § 3 Absatz 2 GebGBbg ermächtigt den Ordnungsgeber, die persönliche Gebührenfreiheit einzuschränken bzw. ganz aufzuheben. Von dieser Ermächtigung wurde hier Gebrauch gemacht. Danach sind alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts und die Stiftungen des bürgerlichen Rechts bei öffentlichen Leistungen des Landesbetriebes Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) sowie der Katasterbehörden zur Zahlung der Gebühren nach dieser Verordnung verpflichtet. Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure sind beliehene Unternehmer. Nach § 8 Absatz 2 Nr. 8 GebGBbg gilt die persönliche Gebührenbefreiung nach § 8 Absatz 1 GebGBbg nicht für Leistungen von Beliehenen. Sonderregelungen und Gebühren für Widerspruchsbescheide, die gemäß § 18 GebGBbg erhoben werden, bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Gebühren- und Auslagenfreiheit (Nr. 1 und 2)

Gebühren und Auslagen werden von der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg sowie den Katasterbehörden nicht erhoben für

1. Amtshandlungen,
 - a) die von Amts wegen durchgeführt werden, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist,
 - b) die im Zuge der Zusammenarbeit der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg und der Katasterbehörde oder der Katasterbehörden untereinander anfallen,
2. die Mitteilung an die Grundbuchämter bei den Amtsgerichten über die laufenden Veränderungen der Flurstücke,...

Der § 4 entspricht § 3 der bisherigen Verordnung. Er wurde umfassender formuliert, um eine eindeutige Trennung zwischen Auslagen (§ 7) und Gebühren abzubilden.

Über bereits bestehende spezialgesetzlich geregelte Kosten- und Gebührenbefreiungen werden hier weitere gebühren- und auslagenfreie Leistungen definiert.

Für alle anderen öffentlichen Leistungen sind Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung zu erheben. Im Einzelnen ist bei der Befreiung auf Folgendes hinzuweisen:

Zu Absatz 1 Nummer 1

Die Katasterbehörde kann auch im eigenen Interesse selbst von Amts wegen tätig werden. Diese Tätigkeiten bleiben grundsätzlich gebührenfrei. Hierunter fallen aber keine Amtshandlungen, die einen Antrag voraussetzen oder aufgrund eines gesetzlich geregelten Verfahrens durchzuführen sind.

Die Zusammenarbeit zwischen der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg und den Katasterbehörden sowie zwischen den Katasterbehörden untereinander bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bleibt gebühren- und auslagenfrei.

Zu Absatz 1 Nummer 2

Das Liegenschaftskataster ist das amtliche Verzeichnis der Flurstücke gemäß § 2 Absatz 2 der Grundbuchordnung.

Die Übereinstimmung zwischen dem Katasternachweis und dem Grundbuch ist sicherzustellen (§ 8 Absatz 2 BbgVermG).

Die hierfür erforderlichen Fortführungsmittelungen an das Grundbuch und grundbuchseitige Einsicht in das Liegenschaftskataster sind gebührenbefreit. Hierzu gehören auch Klärungen im Einzelfall.

§ 4 Gebühren- und Auslagenfreiheit (Nr. 3)

...

3. die Fortführung des Liegenschaftskatasters zur
 - a) Änderung der Landes-, Kreis-, Gemeinde- Gemarkungs- oder Flurgrenzen,
 - b) Änderung der Angaben aus dem Grundbuch,
 - c) Änderung der flurstücksbeschreibenden Angaben durch Mitteilung der zuständigen Behörde,
 - d) Löschung der Darstellung von baulichen Anlagen, soweit dies ohne örtliche Vermessung möglich ist, oder
 - e) Berichtigung von fehlerhaften Daten im Liegenschaftskataster gemäß § 11 Absatz 3 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes, ...

7.11.2019

Uwe Dreßler, Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg, Ref. 13

ermessung Brandenburg

7

Zu Absatz 1 Nummer 3

Die Fortführung des Liegenschaftskatasters im Zuge von Gebietsänderungen erfolgt von Amts wegen.

Die Informationen anderer Behörden über Änderungen der flurstücksbeschreibenden Angaben, wie zum Beispiel Angaben zu Bodenschätzungen oder Lagebezeichnungen werden durch die Katasterbehörde kostenfrei übernommen. Die Informationen dienen der Aktualität der Nachweise des Liegenschaftskatasters.

Die Löschung der Darstellung von baulichen Anlagen ist eine Fortführung des Liegenschaftskatasters. Die Katasterbehörde hat diese Fortführung immer kostenfrei vorzunehmen, wenn sie vom Abriss einer baulichen Anlage Kenntnis erlangt. Sollte mit dieser Information eine einfache Fortführung nicht möglich sein, sind ergänzende Unterlagen gemäß § 23 Absatz 2 Brandenburgisches Vermessungsgesetz beizubringen.

Gemäß § 11 Absatz 3 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes sind fehlerhafte Daten des Liegenschaftskatasters zu berichtigen. Hierfür ist kein Antrag erforderlich. Die Fortführung zur Berichtigung von Fehlern im Liegenschaftskataster erfolgt kostenfrei. Hierunter fällt nicht die Berichtigung des Liegenschaftskatasters aufgrund der Bestandskraft eines Bodenordnungsplanes.

§ 4 Gebühren- und Auslagenfreiheit (Nr. 4 bis 6)

...

4. die Ausfertigung von Anlagen zum Antrag auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken,
5. die Fortführung des Liegenschaftskatasters zur Verschmelzung von Flurstücken,
6. die Bereitstellung oder Ergänzung von Auszügen aus den Nachweisen des Liegenschaftskatasters für hoheitliche Liegenschaftsvermessungen (Vermessungsunterlagen), wenn die Auszüge im automatisierten Abrufverfahren nicht verfügbar sind.

Zu Absatz 1 Nummer 4

Gemäß § 20 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes ist die Leiterin oder der Leiter der Katasterbehörde berechtigt, Anträge auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken im Sinne der Grundbuchordnung öffentlich zu beglaubigen. Die Anträge werden auch beim Grundbuchamt kostenfrei bearbeitet (Nummer 14160 Ziffer 3 Gerichts und Notarkostengesetz), wenn die das amtliche Verzeichnis (§ 2 Absatz 2 der Grundbuchordnung) führende Behörde bescheinigt, dass die Grundstücke örtlich und wirtschaftlich ein einheitliches Grundstück darstellen. Der beizufügende Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist als Anlage zum Antrag für Katasterbehörden gebührenfrei. Für die Beurkundungen und Beglaubigungen zum Antrag auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken (§ 20 Absatz 3 BgVermG) werden keine Gebühren erhoben.

Zu Absatz 1 Nummer 5

Die Verschmelzung von Flurstücken soll immer durchgeführt werden, wenn es möglich ist. Die Katasterbehörden sind fortwährend dazu angehalten, die Anzahl der Flurstücke möglichst gering zu halten. Die Vermessungsstellen haben die Katasterbehörde hierbei jederzeit zu unterstützen.

Zu Absatz 1 Nummer 6

Als Vermessungsunterlagen dienen alle Geoinformationen des amtlichen Vermessungswesens (Geobasisinformationen), die für die Erledigung der Liegenschaftsvermessung erforderlich sind. Sie sind von der Katasterbehörde oder von der Vermessungsstelle, welche die Vermessungsunterlagen über automatisierte Verfahren abrufen, als unbeglaubigte Auszüge auszufertigen. Sind benötigte Geobasisinformationen über automatisierte Abrufverfahren nicht vollständig verfügbar, ergänzt die Katasterbehörde auf Antrag der Vermessungsstelle die Vermessungsunterlagen gebührenfrei.

§ 5 Wertgebühr

- (1) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Bodens zu berechnen, so ist der Bodenrichtwert zu Grunde zu legen.
- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert einer baulichen Anlage zu berechnen, so ist der Wert der fertigen baulichen Anlage, einschließlich der für die Gebäudfunktion notwendigen technischen Anlagen, zu Grunde zu legen.
- (3) Die gebührenscheidende Person hat auf Verlangen den Wert des Bodens beziehungsweise einer baulichen Anlage nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht oder unzureichend erbracht, so schätzt die gebührenerhebende Behörde den Wert sachgerecht.

Der Bodenrichtwert ist den Informationen der Gutachterausschüsse des Landes Brandenburg zu entnehmen.

Der Satz 2 im Absatz 1 der bisherigen Verordnung wurde gestrichen. Ist kein geeigneter Bodenrichtwert vorhanden, so erfolgt die Gebührenerhebung gemäß Absatz 3 nach dem Wert des Bodens, der durch die gebührenpflichtige Person nachgewiesen werden kann oder in Form einer sachgerechten Schätzung durch den ÖbVI ermittelt wird.

Der Satz 3 im Absatz 3 der bisherigen Verordnung wurde gestrichen, da er in der Praxis nicht erforderlich ist. Dieser betraf die Regelung zur möglichen Bestellung eines Gutachtens für die Festlegung des Wertes, der einer Gebühr zugrunde zu legen war.

§ 6 Zeitgebühr

(1) Soweit Gebühren nach dem Zeitaufwand zu berechnen sind, sind für jede außen- oder innendienstlich begonnene halbe Arbeitsstunde folgende Gebühren zu Grunde zu legen:

1. für die Präsidentin oder den Präsidenten der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg **52,50 Euro**,
2. für die Leiterin oder den Leiter der Katasterbehörde gemäß § 27 Absatz 2 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes **52,50 Euro**,
3. für die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur **52,50 Euro**,
4. für eine vermessungstechnische Fachkraft **45 Euro** oder
5. für eine Hilfskraft **30 Euro**.

(2) Der Zeitaufwand bestimmt sich nach der Arbeitszeit, die zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung erforderlich ist, einschließlich der notwendigen Reisezeiten.

Die Vergütung von Sachverständigen die von einem Gericht herangezogen werden wird im Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) geregelt.

§ 7 Auslagen

(1) An Auslagen sind von der gebührenscheidenden Person zu erstatten:

1. Aufwendungen für öffentliche Bekanntgaben, ortsübliche Bekanntmachungen (Offenlegungen) oder öffentliche Zustellungen,
- 2. Aufwendungen, die in Verbindung mit der Amtshandlung für Auszüge oder Auskünfte an Dritte verauslagt wurden.**

(2) Alle weiteren Auslagen, die mit der Amtshandlung notwendig werden, sind mit der Gebühr abgegolten.

(3) Wenn für eine Amtshandlung Gebührenfreiheit besteht, sind neben den in Absatz 1 auch die in § 9 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg aufgeführten Auslagen zu erstatten, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Der Absatz 1 Nummer 2 wurde hinzugefügt:

Berücksichtigt werden nunmehr auch Aufwendungen, wenn sie im Zusammenhang mit der Erledigung hoheitlicher Tätigkeiten verauslagt wurden, wie zum Beispiel

- die Einsicht ins Grundbuch,
- ein Auskunftersuchen an Netzwerk-/ Leitungsbetreiber oder
- Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis.

Der Absatz 1 Nummer 3 wurde gestrichen, da er in der Praxis nicht erforderlich ist.

Absatz 3 wurde an das Gebührengesetz redaktionell angepasst.

§ 8 Gebühren und Auslagen in besonderen Fällen

(1) Wurde mit der sachlichen Bearbeitung begonnen und kann sie aus Gründen, welche die Behörde nicht zu vertreten hat, nicht beendet werden, ist § 17 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg entsprechend anzuwenden.

(2) Wird eine vorzeitig beendete Amtshandlung auf erneuten Antrag oder nach Wegfall des Hindernisses fortgesetzt, so sind bereits erhobene Gebühren und Auslagen in der Höhe anzurechnen, in der sich der Aufwand durch die bereits erbrachten Teilleistungen verringert.

(3) Eine beantragte Amtshandlung, die während der Ausführung in eine andere Amtshandlung geändert wird, ist nur nach der geänderten Amtshandlung abzurechnen, wenn Teilleistungen, die bereits ausgeführt wurden, angerechnet werden können.

(4) Für Amtshandlungen, die keiner Tarifstelle zugeordnet werden können und die nicht ausschließlich im besonderen öffentlichen Interesse liegen, kann eine Gebühr bis zu einer Höhe von höchstens 2 500 Euro erhoben werden.

Der Absatz 3 wurde hinzugefügt um die Möglichkeit einer Auftragsweiterung um Zuge einer bereits beantragten Amtshandlung zu eröffnen.

Der Vermessungsstelle wird hiermit eine Regel an die Hand gegeben, um besser auf die veränderten Wünsche in Verbindung mit dem Antrag eingehen zu können.

In der praktischen Anwendung hat sich gezeigt, dass für unvorhersehbare Einzelfälle die Gebühr in der bisherigen Vermessungsgebührenordnung nicht ausreichend war.

Diese wurde auf Grund der möglichen unvorhersehbaren Fallgestaltungen erhöht und in eine Rahmengebühr überführt.

§ 9 Allgemeine Festlegungen (Absatz 1)

(1) Infrastrukturanlagen sind Einrichtungen, die dem Straßen-, Schienen- oder Schiffsverkehr sowie der Versorgung beziehungsweise Entsorgung mit Wasser, Energie, Telekommunikation oder Ähnlichem dienen und von der Natur der Anlage her als Trasse geplant werden beziehungsweise ausgebaut sind. Hierzu gehören auch die sie begleitenden Anlagen, wie sie in den entsprechenden Fachvorschriften aufgeführt werden. Seen, die nicht Bestandteil einer Bundes- oder Landeswasserstraße sind, gehören nicht zu den Infrastrukturanlagen im Sinne dieser Verordnung.

§ 9 beinhaltet Definitionen, die bisher tlw. in den Tarifen beschrieben waren.

Infrastrukturanlagen sind grundsätzlich trassenförmig, bzw. langgestreckte Anlagen. Besonders im Straßenwesen können auch sie begleitende Anlagen dazugehören.

Die zur Infrastrukturanlage begleitenden Anlagen sind im maßgeblichen Fachrecht beschrieben. Hierzu gehören insbesondere:

- Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) geändert worden ist,
- Brandenburgisches Straßengesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358),
- Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) geändert worden ist,
- Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]),
- Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2019 (BGBl. I S. 347) geändert worden ist.

§ 9 Allgemeine Festlegungen (Absatz 2)

(2) Das Baufeld im Sinne dieser Verordnung umfasst das Flurstück, mehrere zusammenhängende Flurstücke oder Teile von Flurstücken, auf dem bauliche Anlagen errichtet werden sollen. Belegt das Baufeld nur einen Teil eines Flurstücks, so bemisst sich die Größe des Baufeldes nach den gemäß § 7 Absatz 3 der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung auf diesem Flurstück darzustellenden Sachverhalten. Die Flächen der Zuwegung und die Abstandsflächen, soweit sie nicht selbst auf dem Flurstück zu liegen kommen, sind nicht Teil des Baufeldes. Für Windenergieanlagen ist bei der Ermittlung der Baufeldgröße nicht von der Abstandsfläche, sondern von der Kreisfläche der fiktiven Außenwand auszugehen.

Die Definition des Baufeldes ist erforderlich, um eine einheitliche Anwendung der Tarifstelle zu gewährleisten.

Die Kreisfläche der fiktiven Außenwand bei Windenergieanlagen wird in der Anlage 1 der Entscheidungshilfen zum Vollzug der Brandenburgischen Bauordnung definiert (https://mil.brandenburg.de/media_fast/4055/Entscheidungshilfen_zur_Brandenburgischen_Bauordnung_Stand_November_2017.pdf).

§ 9 Allgemeine Festlegungen (Absatz 3)

(3) Beziehen sich beantragte Amtshandlungen einer antragsberechtigten Person auf mehrere Flurstücke, gelten diese gebührenrechtlich als ein Antrag, wenn die beantragten Flurstücke mit ihren Grenzen aneinander liegen (räumlicher Zusammenhang) oder als ein Grundstück im Grundbuch gebucht sind. Liegenschaftsvermessungen an Infrastrukturanlagen sind hiervon ausgenommen.

In diesem Absatz wird festgelegt, welchen räumlichen Umfang ein Antrag umfassen kann. Diese Regelung ist notwendig, um das Vermessungsgebiet zu beschreiben und einheitliche Verfahrensweisen und Anwendungen der Tarifstellen sicher zu stellen. Die Amtshandlungen nach dem Brandenburgischen Vermessungsgesetz werden nur ausgeführt, wenn sie beantragt sind oder das gesetzliche Verfahren vorgeschrieben ist. Der Antrag selbst muss von einer hierzu berechtigten Person gestellt werden.

zu § 9 Allgemeine Festlegungen (Absatz 3)

Antragsrecht:

Gemäß Nummer 2 der Liegenschaftsvermessungsvorschrift - VVLiegVerm

„Anträge können von Grundstückseigentümern oder von Inhabern eines grundstücksgleichen Rechts gestellt werden; mit deren Zustimmung kann auch ein anderer den Antrag stellen.“

Antragsumfang:

Ein Antrag kann mehrere aneinander liegende Flurstücke oder ein Grundstück umfassen.

räumlicher Zusammenhang:

Amtshandlungen auf mehreren Flurstücken einer antragsberechtigten Person gelten gebührenrechtlich als ein Antrag, wenn die beantragten Flurstücke mit ihren Grenzen aneinander liegen oder als ein Grundstück im Grundbuch gebucht sind.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vermessungsgebührenordnung vom 16. September 2011 (GVBl. II Nr. 55), die zuletzt durch die Verordnung vom 10. Mai 2017 (GVBl. II Nr. 28) geändert worden ist, außer Kraft.

Die AV-Gebühren und der Gebührenanspruchserlass treten ersatzlos außer Kraft.

zu § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Eine Übergangsregelung, nach der bereits begonnene Anträge nach alter Gebührenordnung abzuschließen sind, ist gemäß § 10 Absatz 1 Gebührengesetz für das Land Brandenburg unzulässig!

Abzug

Sind für die Erbringung der Leistungen nach der Tarifstelle 3.1 bereits Gebühren nach den Tarifstellen 2.2.4, 2.2.5, 2.2.8 oder 2.2.10 der Vermessungsgebührenordnung vom 16. 09.2011 erhoben worden, sind diese mit der Gebühr dieser Tarifstelle jeweils zur Hälfte bei den Tarifstellen 3.1.1 bis 3.1.6 in Abzug zu bringen. Wenn es erforderlich ist, ist der Abzug der Gebühr auch mehrfach nach verschiedenen Tarifstellen möglich.

Auszug aus dem Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 11], S.246) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])

§ 10 Entstehen der Gebühren- und Auslagenschuld

(1) Die Verwaltungsgebührenschild und die Auslagenschuld entstehen mit der Beendigung der Amtshandlung, in den Fällen des § 13 mit der Beendigung der letzten Amtshandlung und in den Fällen des § 17 mit der Rücknahme oder Ablehnung des Antrags oder des Rechtsbehelfs.

....

Aus der **Begründung** zum Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg)

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird nunmehr in **§ 10 Absatz 1** festgelegt, dass die Verwaltungsgebührenschild und die Auslagenschuld immer erst mit der Beendigung der Amtshandlung entstehen. Daraus folgt, dass der Gebührenschuldner bei antragsgebundenen Amtshandlungen zukünftig nichtmehr wie bisher von Gebührenerhöhungen im Zeitraum zwischen Antragseingang und Beendigung der letzten Amtshandlung verschont bleibt. In der Praxis kommt es dem Antragsteller jedoch auf die öffentliche Leistung an, so dass er seine Antragstellung auch nicht von der Höhe der Gebühr abhängig macht.

Anlage (Gebührentarif)

Tarifstelle 1 Informationen und Bescheinigungen von Tatbeständen des Liegenschaftskatasters

1.1 Einsichtnahme, Auskunft und Bescheinigung

1.1.1 Gewährung der Einsichtnahme...

1.1.2 Schriftliche oder elektronische Auskünfte...

1.2 Unschädlichkeitszeugnis

1.3 Nichtbetroffenheitsbescheinigung

1.4 Kopien

1.5 Mehrausfertigungen von Informationen und Bescheinigungen der Liegenschaften

Aufgrund des Bereitstellungsportals entfällt die Selbstständige Entnahme von Informationen aus den Nachweisen des Liegenschaftskatasters (ehem. Tst. 1.1)

- zu 1.1 Einsichtnahme, Auskunft und Bescheinigung

Die Aufteilung der Tarifstellen 1.1 in zwei Tarife ist notwendig, um den Aufwand hinter jedem Produkt entsprechend abbilden zu können.

- zu 1.2 Unschädlichkeitszeugnis (ehem. Tst. 6.3)

Die bisherige Rahmengebühr wurde zur Vereinfachung der Gebührenabrechnung in eine Zeitgebühr geändert.

- zu 1.3 Nichtbetroffenheitsbescheinigung

Als Abgrenzung zum Unschädlichkeitszeugnisse und zur eindeutigeren Abrechnung des Produktes wurde diese Tarifstelle eingeführt.

- zu 1.4 Kopien von Urkunden, Abschriften, Ablichtungen oder Plänen, die nicht zum Nachweis des aktuellen Liegenschaftskatasters gehören

Es handelt sich nicht um amtliche Auszüge. Diese Kopien erhalten weder eine Ausfertigung noch eine Beglaubigung.

- zu 1.5 Mehrausfertigungen von Informationen und Bescheinigungen der Liegenschaften

Entspricht der ehem. Tst. 6 .

Tarifstelle 2

Bereitstellung von Geobasisinformationen der Liegenschaften

- 2.1 Ausfertigung aktueller Geobasisinformationen
- 2.2 Andere Unterlagen aus dem aktuellen Nachweis des Liegenschaftskatasters
- 2.3 Mehrausfertigungen von Geobasisinformationen der Liegenschaften

- zu 2.2 Andere Unterlagen aus dem aktuellen Nachweis des Liegenschaftskatasters, Festgebühr
- Auszüge aus dem Zahlennachweis für nicht hoheitliche Leistungen werden nach Tst. 2.2 abgerechnet
- Unterlagen die nicht zum aktuellen Nachweis des Liegenschaftskatasters gehören werden nach Tst. 1.4 (Kopien) abgerechnet

Ausfertigung von Vermessungsunterlagen

Die Unterlagenvorbereitung erfolgt zukünftig durch die Vermessungsstelle selbst.

Die Leistung der Selbstvorbereitung ist Bestandteil der jeweiligen Tarifstelle für Vermessungsleistungen.

Die Tarifstellen für die Ausfertigung und die Aktualisierung von Vermessungsunterlagen sind entfallen.

Der Gebührenanspruchserlass entfällt.

Anlage Gebührentarif

Tarifstelle 3

Liegenschaftsvermessung

- 3.1 Grenzvermessungen, soweit nicht Tarifstelle 3.2 oder 4.1 anzuwenden ist
- 3.2 Infrastrukturanlagen
- 3.3 Bauliche Anlagen
- 3.4 Sonstige vermessungstechnische Tätigkeiten

3.1 Grenzvermessungen, ...

3.1 Allgemeine Regelungen 1-7:

1. Gebührenansätze: Grundaufwand, Grenzlängen, Abmarkungen und neue Flurstücke
2. Grundaufwand 950 € - einmal je Antrag
3. - jede Grenzlänge kann nur einmal je Antrag angerechnet werden
 - Summe aller anrechenbaren Grenzen mindestens 15 Meter
 - 500 Meter maximale Länge einer einzelnen Grenze
4. Anrechenbare Längen der Einmündungsgrenzen – min. 15 m, max. 160 m
5. neue Grenzen mündet direkt auf einem Grenzpunkt - 15 Meter
6. Tarife je Meter Grenzlänge nach Bodenwert gestaffelt
7. bei unterschiedlichen Bodenwerten gilt der höhere Bodenwert

3.1 Grenzvermessungen, ...

3.1 Allgemeine Regelungen 8:

Abzug für bereits erhobene Gebühren nach Tst. 2.2 (Ausfertigung von Vermessungsunterlagen) der außer Kraft getretenen VermGebO

- Abzug des pauschalen Gebührenanteils bei der Liegenschaftsvermessung und der Fortführung
- Abzug ohne Berücksichtigung der Reduzierung bei 3.1.4 und 3.1.6
- Abzug kann bei Verwendungszweckerweiterungen mehrfach angewandt werden

Der Abzug erfolgt ohne Berücksichtigung der prozentualen Reduzierung bei Tarifstelle 3.1.4 und 3.1.6

Abzug für bereits ausgefertigte und noch aktuelle Vermessungsunterlagen

Gebühren müssen erhoben worden sein !!!

Grenzvermessung

Ausgefertigte Vermessungsunterlagen für	Vermessungsstelle (Abzug zur Hälfte)	Katasterbehörde (Abzug zur Hälfte)
Grenzvermessung Tst. 2.2.4 (175 €)	87,50 €	87,50 €
weiterer Verwendungszweck Tst. 2.2.8 (60 €)	30,00 €	30,00 €
Aktualisierung Tst. 2.2.10 (60 €)	30,00 €	30,00 €

Die Gebühren für die Ausfertigung von Vermessungsunterlagen müssen erhoben worden sein, das heißt, die Gebührenschuld muss gemäß § 10 GebGBbg entstanden und gemäß § 15 GebGBbg festgesetzt worden sein.

Der Abzug erfolgt jeweils zur Hälfte der Gebühr im Zuge der Gebührenstellung für die Liegenschaftsvermessung / Amtlicher Lageplan und bei der Fortführung des Liegenschaftskatasters durch die Katasterbehörde, vorausgesetzt die Erstausfertigung der Vermessungsunterlagen ist nicht älter als zwei Jahre bei dem Einreichen der Vermessungsschriften bei der Katasterbehörde. Wenn Vermessungsunterlagen aktualisiert (Tst 2.2.10 VermGebO 2011) wurden, ist nur noch die Aktualisierung selbst in Abzug bringen.

Auszug aus der bisherigen VermGebO

2.2 Ausfertigung von Vermessungsunterlagen

Allgemeine Regelung:

1. Vermessungsunterlagen werden **antragsbezogen zur Verwendung innerhalb von zwei Jahren** für öffentliche Leistungen nach Tarifstelle 4 beziehungsweise Tarifstelle 5 ausgefertigt und abgerechnet.

Eine Zweckerweiterung (Tst. 2.2.8) hat keine Auswirkung auf die Gültigkeit (2-Jahresfrist) der Vermessungsunterlagen.

Abzug für bereits ausgefertigte und noch aktuelle Vermessungsunterlagen

Gebühren müssen erhoben worden sein !!!

Einmessung baulicher Anlagen

Ausgefertigte Vermessungsunterlagen für	Vermessungsstelle (Abzug zur Hälfte)	Katasterbehörde (Abzug zur Hälfte)
Einmessung baul. Anlagen Tst. 2.2.2 (70 €)	35,00 €	35,00 €
Lageplan für Bauantrag Tst. 2.2.4 (175 €)	87,50 €	87,50 €
weiterer Verwendungszweck Tst. 2.2.8 (60 €)	30,00 €	30,00 €
Aktualisierung Tst. 2.2.10 (60 €)	30,00 €	30,00 €

Die Gebühren für die Ausfertigung von Vermessungsunterlagen müssen erhoben worden sein, das heißt, die Gebührenschuld muss gemäß § 10 GebGBbg entstanden und gemäß § 15 GebGBbg festgesetzt worden sein.

Der Abzug erfolgt jeweils zur Hälfte der Gebühr im Zuge der Gebührenstellung für die Liegenschaftsvermessung / Amtlicher Lageplan und bei der Fortführung des Liegenschaftskatasters durch die Katasterbehörde, vorausgesetzt die Erstaufbereitung der Vermessungsunterlagen ist nicht älter als zwei Jahre bei dem Einreichen der Vermessungsschriften bei der Katasterbehörde. Wenn Vermessungsunterlagen aktualisiert (Tst 2.2.10 VermGebO 2011) wurden, ist nur noch die Aktualisierung selbst in Abzug bringen.

Auszug aus der bisherigen VermGebO

2.2 Ausfertigung von Vermessungsunterlagen

Allgemeine Regelung:

1. Vermessungsunterlagen werden **antragsbezogen zur Verwendung innerhalb von zwei Jahren** für öffentliche Leistungen nach Tarifstelle 4 beziehungsweise Tarifstelle 5 ausgefertigt und abgerechnet.

Eine Zweckerweiterung (Tst. 2.2.8) hat keine Auswirkung auf die Gültigkeit (2-Jahresfrist) der Vermessungsunterlagen.

3.1 Grenzvermessungen, soweit nicht Tarifstelle 3.2 oder 4.1 anzuwenden ist

- 3.1.1 - **Grenzfeststellung** mit örtlicher Vermessung
- 3.1.2 - Grenzfeststellung ohne örtliche Vermessung (Sonderung)
- 3.1.3 - Fortführung des Liegenschaftskatasters Grenzfeststellungen
- 3.1.4 - Grenzwiederherstellung mit **Abmarkungen** der Grenzpunkte
 - 3.1.4.3 – Einleitung des **Amtsverfahrens**
- 3.1.5 - Fortführung des Liegenschaftskatasters Abmarkung
- 3.1.6 - Grenzwiederherstellung mit Erteilung eines **Grenzzeugnisses**
- 3.1.7 - Fortführung des Liegenschaftskatasters Grenzzeugnis
- 3.1.8 – Mehrausfertigungen der Fortführungsmitteilungen/ Grenzzeugnis

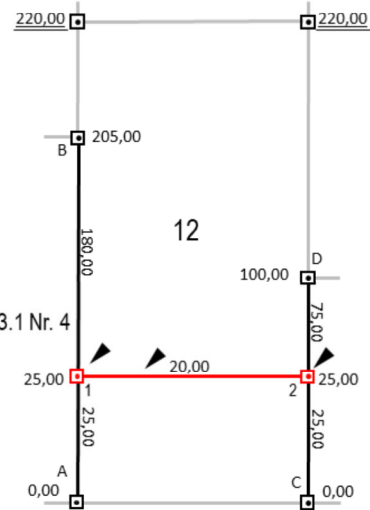
Zu Tarifstelle 3.1.1 Feststellung neuer und bestehender Grenzen mit örtlicher Vermessung
Als weiterer Abrechnungsparameter ist die Anzahl der neu entstehenden Flurstücke hinzugekommen. Dies soll den Wert der Amtshandlung angemessener berücksichtigen.

Für die Prüfung gemäß § 7 Brandenburgische Bauordnung, ob durch eine die Teilung vorbereitende Liegenschaftsvermessung Zustände geschaffen werden, die der Brandenburgischen Bauordnung widersprechen, wurde eine Tarifstelle eingeführt. Diese Leistung wird regelmäßig durch die Vermessungsstellen gemäß § 26 Brandenburgisches Vermessungsgesetz erbracht und ist deswegen gebührenrechtlich abzubilden.

Beispiel 1 Zerlegungsmessung

3.1.1 Grenzfeststellung

- Grundaufwand
- Grenzlängen je BRW
- die neue Grenze (20 m)
 - die Einmündungsgrenze AB (160 m)
Hier max. Grenzlänge gemäß den allgemeine Regelung Tarifstelle 3.1 Nr. 4
 - die Einmündungsgrenze CD (100 m)
- Abmarkungen (GP 1 und GP 2)
- Flurstücke (keine Gebühr für 2 neue Flurstücke)
 - eine Gebühr fällt erst ab dem dritten Flurstück an
- ggf. baurechtliche Prüfung



3.1.4 Grenzwiederherstellung mit Abmarkungen der Grenzpunkte

Abmarkung (§ 15 BbgVermG, Nr. 6.4 VVLiegVerm)

Um eine einheitliche Gebührenberechnung sicherstellen zu können, wird bei der Abmarkung der **Antragstellung** besonderes Gewicht beigemessen. Die nach BbgVermG § 26 zuständige Stelle hat im Zuge ihrer Beratungspflicht den vom Antragsteller vorgetragene Sachverhalt in ein fachlich angemessenes Vorgehen zu übertragen. Der Wille des Antragstellers ist in einem vom Antragsteller unterschriebenen Auftrag, insbesondere für die gebührenerheblichen Leistungen, zu dokumentieren.

Die Regelung wurde angepasst, um den praktischen Fallgestaltungen einen adäquaten Gebührentarif gegenüberzustellen.

Dem Inhalt nach entspricht sie der Tarifstelle 4.5 der bisherigen Verordnung.

Darüber hinaus wurde für die Einleitung eines Amtsverfahrens eine Tarifstelle eingeführt, die den zusätzlichen Verwaltungsaufwand abdecken soll.

Beispiel 2 Abmarkung

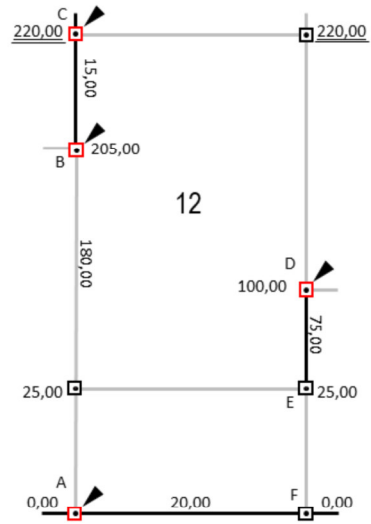
• 3.1.4 - Abmarkung

beantragt ist das Ersetzen der fehlenden

 Abmarkungen der Grenzpunkte A, B, C und D des

 Flurstücks 12

- Grundaufwand
- 110 m Längen der Grenzen
 - BC (15 m) , AF (20 m) und ED (75 m)
- 4 Abmarkungen der Grenzpunkte A, B, C und D

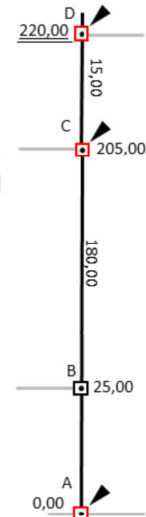


Beispiel 3 Abmarkung

• 3.1.4 Abmarkung

beantragt ist die Grenzwiederherstellung des Grenzzuges A-B-C-D, die Abmarkungen der fehlenden Grenzpunkte und die Hinzuziehung der/des linken Nachbarn für alle Grenzpunkte

- Grundaufwand
- 220 m Länge der Grenzen AB (25 m), BC (180 m) und CD (15 m)
- 3 Abmarkungen der Grenzpunkte A, C und D



ermessung Brandenburg

Verfahren nach § 15 Absatz 3 BbgVermG (Unklarheiten über den Grenzverlauf) mit Hinzuziehung des Nachbarn.

Entscheidend ist der Umfang des Antrags.

Besonderheit: Einbeziehung des Nachbarn auch für die in Punkt B vorgefundene Abmarkung.

3.1.6 Grenzwiederherstellung mit Erteilung eines Grenzzeugnisses

Grenzzeugnis (§ 14 BbgVermG, Nr. 6.3 VVLiegVerm)

- amtliche Bestätigung des Grenzverlaufes
- für festgestellte oder als festgestellt geltende Grenze
- öffentliche Urkunde über das Ergebnis der Grenzwiederherstellung
- Antragsteller erhält beglaubigte Abschrift des Grenzzeugnisses
- kann wiederholt erteilt werden
- keine Bekanntgabe an Grundstücksnachbarn

Das Grenzzeugnisse sind nur dann in das Liegenschaftskataster einzureichen, wenn für die betreffenden Grenzpunkte Vermessungskordinaten im amtlichen Bezugssystem eingeführt oder verbessert wurden (VVLiegVerm 14.4).

Dies trägt zur Qualitätssteigerung im Liegenschaftskataster bei.

Für die antragstellende Person entstehen durch die Fortführung des Liegenschaftskatasters keine Gebühren.

3.2 Infrastrukturanlagen (ISA)

3.2 Allgemeine Regelungen 1-7:

1. Gebührenansätze: Grenzlängen, neue Flurstücke
2. Entsteht die ISA im Zusammenhang mit Bauplatz- und Siedlungsbefassungen, wird die ISA nach Tst. 3.1 abgerechnet
3. - nebeneinander verlaufende ISA verschiedener Kategorien
- neue Flurstücke, die keiner Kategorie zugeordnet werden
4. Grenzlängen innerhalb einer Kategorie addieren
5. - Parameter der Berechnung (Grenzlängen, neue Flurstücke)
- Lücken von über 100 Meter unterbrechen den sachlichen Zusammenhang
6. sich kreuzende ISA, Flächen, die an ISA angrenzen (z.B. Regenrückhaltebecken)
7. wie Tst. 3.1, Allg. Rgl., Nr. 8

Für die Tarifstelle 3.2 wurde kein struktureller Änderungsbedarf gesehen.

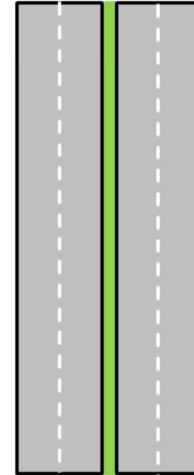
3.2 Infrastrukturanlagen

Kategorie I

- Bundesautobahnen, **Bundes- und Landesstraßen, die zwei oder mehr Richtungsfahrspuren in beiden Richtungen haben**, Eisenbahnhauptstrecken, Gewässer I. Ordnung.

Kategorie II

- Bundes- und Landesstraßen, soweit sie nicht in Kategorie I genannt sind, Eisenbahnnebenstrecken, Gewässer II. Ordnung (ohne Meliorationsgräben) oder Infrastrukturanlagen, die der Ver- und Entsorgung mit Wasser, Energie oder Kommunikation dienen

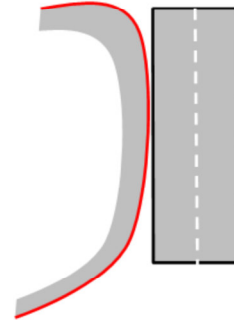


Die Bundesstraßen mit 2 oder mehr Richtungsfahrspuren in beide Richtungen wurden der Kategorie 1 zugeordnet.
Hiermit wird sichergestellt, dass auch der Vermessungsaufwand für diese Straßen angemessen vergütet wird.

3.2 Infrastrukturanlagen

beantragt ist die Vermessung des Radwanderweges

- 3.2.4 - Kategorie IV
 - Sonstige öffentliche Straßen
- Der Radweg ist eine eigenständige öffentliche Straße, die zufällig ein Stück parallel zur Bundesstraße verläuft. Er ist auch in diesem Teilstück **nicht** der Bundesstraße unterzuordnen.



Eigenständige Radwege sind grundsätzlich der Kategorie IV zugeordnet, auch wenn sie zeitweise parallel zu einer Straße der Kategorie II oder III verlaufen.
Radwege gehören zur Kategorie II oder III der Straße, wenn sie als Begleitfläche zur Straße geplant oder gebaut werden.

3.2 Infrastrukturanlagen

3.2.6 Fortführung des Liegenschaftskatasters aufgrund von Liegenschaftsvermessungen an Infrastrukturanlagen

3.2.6.1

Feststellung oder Wiederherstellung neuer oder bestehender Grenzen der Kategorien I bis IV, je Antrag 220 €

3.2.6.2

für jedes neue Flurstück in **den Kategorien I bis IV**120 €

Die Gebühr für die Fortführung einer Liegenschaftsvermessung an einer Infrastrukturanlage bemisst sich zukünftig nach einer Pauschale je Antrag und der Teilgebühr aus der Anzahl der neuen Flurstücke.

Auf die Unterteilung in Kategorien wurde verzichtet, um Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

3.3 Bauliche Anlagen

3.3 Allgemeine Regelungen 1-3

1. Summe der Werte der gleichzeitig einzumessenden baulichen Anlagen
2. Für mehrere getrennt stehende bauliche Anlagen wird ein Zuschlag erhoben.
3. wie Tst. 3.1, Allg. Regelung Nr. 8

Einleitung des Amtsverfahrens ist zukünftig gebührenpflichtig.

Der Wert aller gleichzeitig einzumessenden baulichen Anlagen ist zu summieren.

- antragsbezogen
- räumlicher Zusammenhang bei
- gleichzeitiger Einmessung

Für mehrere getrennt stehende bauliche Anlagen wird unter bestimmten Voraussetzungen eine zusätzliche Gebühr erhoben.

Anzahl der Gebäude bis 100T € und/ oder über 100T € ist ausschlaggebendes Kriterium.

Die Einleitung des Amtsverfahrens ist zukünftig gebührenpflichtig.

Beispiel 4 bauliche Anlagen

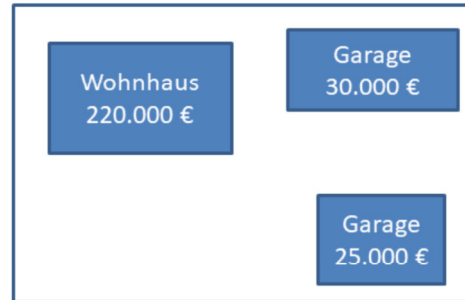
- 3.3.1 Einmessung von baulichen Anlagen angesetzt wird
 - die Summe der Werte der gleichzeitig einzumessenden baulichen Anlagen, hier: 250.000 €
Tst. 3.3.1.3 (750 €)
(ohne Zuschlag)



Ein Reihenhaus besteht aus einer Reihe einzelner Häuser, die **ohne Zwischenraum** direkt aneinander gebaut sind. Für die auf Antrag einzumessenden baulichen Anlagen gilt aus gebührenrechtlicher Sicht das Reihenhaus auf Grund der Bauweise (nicht getrennt stehend) innerhalb des Antrags als eine bauliche Anlage. Gleiches gilt für das Doppelhaus.

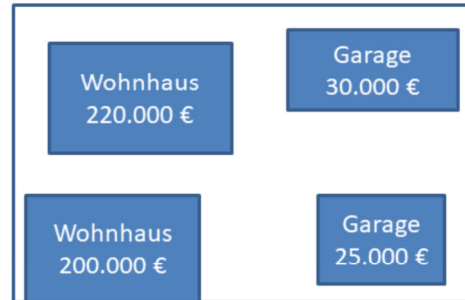
Beispiel 5 bauliche Anlagen

- 3.3.1 Einmessung von baulichen Anlagen angesetzt wird
 - die Summe der Werte der gleichzeitig einzumessenden baulichen Anlagen, hier: 275.000 €
 - Tst. 3.3.1.3 (750 €) zzgl.
 - Tst. 3.3.1.9 (100 €)



Beispiel 6 bauliche Anlagen

- 3.3.1 – Einmessung von baulichen Anlagen angesetzt wird
 - die Summe der Werte der gleichzeitig einzumessenden baulichen Anlagen, hier: 475.000 €
 - Tst. 3.3.1.4 (900 €) zzgl.
 - Tst. 3.3.1.9 (100 €) zzgl.
 - Tst. 3.3.1.9 (500 €)



Auch hier ist es entscheidend, welcher Antrag vorliegt:

- Einmessung aller Gebäude: Dann wie oben dargestellt.
- Zwei Anträge für jeweils ein Wohnhaus mit Garage: Dann für jedes Gebäude mit Garage wie auf Folie 39 beschrieben.

4.1 Bodenordnungsverfahren - FlurbG, LwAnpG

- Vermessung der Verfahrensgrenze,
je angefangene 100 Meter 800 €
- für jedes neue Flurstück 180 €
- Passpunktbestimmung, je Passpunkt 300 €

Zusätzlich zu der bisherigen Abrechnung der Grenzlängen bei der Vermessung der Verfahrensgrenze sind zusätzlich die Anzahl der neu entstehenden Flurstücke zu berücksichtigen. Neu aufgenommen wurde die Tarifstelle zur Passpunktbestimmung. Hierzu gab es eine entsprechende Bedarfsmeldung der Flurbereinigung. Dies stellt sicher, dass eine angemessene Gebührenberechnung erfolgen kann.

4.2 Lageplan

Die Anwendung des Berechnungsparameters wurde vereinfacht.
Keine komplexe Formel mehr.

Zuwegungen und Abstandsflächen sind nur Bestandteil des Baufeldes, wenn sie auf dem zu bebauenden Flurstück / den zu bebauenden Flurstücken zu liegen kommen.

Der Projekteintrag ist nicht Bestandteil der Tarifstelle.

Für die Berechnung des Baufeldes bei WKA ist gemäß § 9 VermGebO die Projektionsfläche zugrunde zu legen.

Die Tarifstelle 4.2.4 „Bei Beantragung von mehr als drei Ausfertigungen des amtlichen Lageplans nach den Tarifstellen 4.2.1 oder 4.2.2, je weitere Ausfertigung“ bezieht sich auf die Tarifstellen 4.2.1 oder 4.2.2. Die Tarifstelle 4.2.3 ist zwar hier nicht aufgeführt, ist aber natürlich nach Auslegung des Sinngehalts dieser Regelung in 4.2.4 ebenfalls hierunter zu sehen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Uwe Dreßler
Ministerium des Innern und für Kommunales
des Landes Brandenburg

Referat 13 (Amtliches Vermessungswesen)
Henning-von-Tresckow-Str. 9-13
14467 Potsdam
0331 866-2133

uwe.dressler@mik.brandenburg.de
vermessungswesen@mik.brandenburg.de
www.vermessung.brandenburg.de
www.mik.brandenburg.de

